Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 — Nr. 43.

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten, S. 301. — Verordnung über die Wahlen zum Preußischen Landtag und zum Provinziallandtag in Oberschlesien, S. 302. — Erlaß, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte und des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen, S. 302.

(Nr. 12359.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten. Vom 30. September 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 29. April 1920 in der Fassung der Gesetze vom 10. Dezember 1920, 10. Februar und 24. Juli 1922 (Gesetzsamml. 1920 S. 155 und 540, 1922 S. 34 und 191) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

   Die den Notaren und den Gerichtsvollziehern nach der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) und nach dem Gesetze, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261) zustehenden Gebühren erhöhen sich auf das Zwanzigfache.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

   Die Gebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184) erhöhen sich auf das Zwanzigfache, die Gebühren des § 92 des genannten Gesetzes auf das Dreifache.

3. Im § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „fünf Mark" durch „zehn Mark" ersetzt.

4. Im § 6 werden
   in Nr. 1 die Worte „fünfzehn Mark" durch „fünfundsiebzig Mark", in Nr. 3 die Worte „dreißig vom Hundert" durch „hundert vom Hundert" und die Worte „mindestens eine Mark" durch „höchstens 3 000 Mark", in Nr. 4 die Worte „fünf Mark bis zwanzig Mark" durch „fünfzehn Mark bis fünfundsiebzig Mark" ersetzt.

5. Im § 7 treten
   in Nr. 1 an die Stelle der Worte „fünfzehn Mark" die Worte „fünfundsiebzig Mark", in Nr. 2 werden die Worte „dreißig vom Hundert" durch „hundert vom Hundert" und die Worte „jedoch mindestens eine Mark" durch „jedoch höchstens 3000 Mark" ersetzt.

Artikel II.

Im § 95 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184) werden die Worte „1 000 Mark" durch die Worte „20 000 Mark" ersetzt.

Ausgegeben zu Berlin, den 4. Oktober 1922.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft und findet Anwendung auf alle an diesem Tage noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten und alle an diesem Tage noch nicht beendigten Geschäfte.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. September 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff,
zugleich für den Finanzminister.

(Nr. 12360.) Verordnung über die Wahlen zum Preußischen Landtag und zum Provinziallandtag in Oberschlesien. Vom 28. September 1922.

Auf Grund der §§ 6, 38 des Gesetzes über die Wahlen zum Preußischen Landtage (Landeswahlgesetz) vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 559), des § 2 Satz 2 der Verordnung über die Wahlen zum Preußischen Landtag in Oberschlesien vom 29. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 658) und des § 1 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Hauptwahlen zum Preußischen Landtag im Wahlkreise Nr. 9 (Oberschlesien) und in dem Kreise Namslau (Regierungsbezirk Breslau), soweit dieser an der oberschlesischen Abstimmung nach dem Friedensvertrage teilgenommen hat, sowie die Wahlen zum Provinziallandtage der Provinz Oberschlesien finden am 19. November 1922 statt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12361.) Erlaß, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte und des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen. Vom 18. September 1922.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die in der Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte mit Ausnahme der Gebühr nach lfd. Ziffer 10a sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 1. September 1922 ab durchweg auf das 30fache erhöht. Gleichzeitig werden die Sätze zu lfd. Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte mit Wirkung vom gleichen Tage ab auf das 15fache erhöht.

Der Erlaß vom 3. März 1922 (Gesetzsamml. S. 60), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte und des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen, wird mit Ablauf des 31. August 1922 aufgehoben.

Berlin, den 18. September 1922.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage:
Dietrich.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.